

# RS Vwgh 1992/9/16 90/13/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §4 Abs4;

StGB §15 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Frage der Abzugsfähigkeit von Strafverteidigungskosten ist es ohne Bedeutung, daß der Abgabepflichtige nur wegen eines versuchten Deliktes verurteilt wurde. Das bloß versuchte Delikt ist ebenso wie das vollendete zu ahnden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130063.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)